

Rechtsgrundsätze zu Diplomarbeiten

Referat
zur Herbsttagung der
KONFERENZ DER KANZLER/INNEN UND
VERWALTUNGSDIREKTOREN/INNEN
DER FACHHOCHSCHULEN BADEN-WÜRTTEMBERG
am 10. November 2005
in Stuttgart-Vaihingen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Frau Kanzlerin Schweizer,
sehr geehrte Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren,
sehr geehrte Kanzlerinnen und Kanzler,

vielen Dank für die freundliche Begrüßung. Ich bin gerne Ihrer Einladung zu der Sitzung hier an der Hochschule der Medien gefolgt, weil mir viel liegt an dem offenen Gespräch und Meinungs austausch mit Ihnen, die Sie die Fachhochschulen des Landes in maßgeblicher Position leiten und mitgestalten.

Auch das heutige Thema liegt mir am Herzen, nämlich der Umgang mit Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten aus juristischer Sicht, unter dem Aspekt des Hochschulrechts, des Prüfungsrechts, des Patent- und Urheberrechts – und möglicherweise auch des Strafrechts.

Als ich Herrn Keller, der Sie alle ganz herzlich grüßen lässt, Ihre Einladung vorgelegt habe, hat er darauf vermerkt: „heikles Thema“. Das ist es in der Tat. Der Umgang mit Diplomarbeiten ist juristisch heikel, und außerdem ein weites Feld. Ganz sicher werde ich in meinem Vortrag nicht auf alle Fragen eingehen können. Ich will mich aber bemühen, zumindest die auch aus meiner Sicht wichtigsten Punkte anzusprechen. Vielleicht können wir dann in einer anschließenden Diskussion noch weitere Fragen erörtern.

Damit möchte ich die Einleitung beenden und gleich zur Sache kommen.

Es geht mir vor allem um zwei Fragenkreise:

- Zum einen darum was an finanziellen oder sonstigen geldwerten Leistungen im „Umkreis“ von Diplomarbeiten fließen darf.
- Zum anderen möchte ich auf die sog. Geheimhaltungsvereinbarungen eingehen, die Unternehmen den Diplomanden, betreuenden Professoren oder der Hochschul-

leitung zur Unterschrift vorlegen, wenn in ihrem Betrieb eine Diplomarbeit angefertigt werden soll.

Zur Terminologie noch ein Wort: Diplomarbeiten sind selbstverständlich – ebenso wie die bisherigen Diplomstudiengänge – „Auslaufmodelle“. Im gestuften Studiensystem werden keine Diplomarbeiten mehr angefertigt, sondern Bachelor- und Masterarbeiten. Wenn ich dennoch von Diplomarbeiten spreche, dann dient das schlicht der Vereinfachung. Sie wissen, was gemeint ist.

I. Der Ausgangsfall

Ich meine, dass man sich dem Thema „Diplomarbeiten“ am besten nähern kann, wenn man vom Normalfall, allerdings einem eher idealtypischen als realen Fall ausgeht: Dieser Idealfall oder Ausgangsfall sieht so aus: Der Studierende stimmt mit dem Professor ein Thema für seine Diplomarbeit ab, setzt sich drei oder vier Monate ins hochschuleigene Labor und seinen PC, um seine Ergebnisse schriftlich niederzulegen. Dann gibt er ein mehr oder weniger seitenstarkes Werk beim Prüfungsamt ab, dieses leitet es dem betreuenden Professor und einem als Zweitgutachter bestellten Professor zur Bewertung zu. Der Studierende erhält eine Benotung, nämlich den Mittelwert der von beiden Gutachtern festgelegten Noten, diese fließt in das Diplom-, Bachelor oder Masterzeugnis ein und der Fall ist damit erledigt.

Besondere Probleme sind mit diesem Fall nicht verbunden, allenfalls solche, die anhand der gültigen Studien- und Prüfungsordnung gelöst werden können. Was passiert, wenn die Arbeit verspätet abgegeben wird, was gilt, wenn die Voten von Erst- und Zweitgutachter diametral entgegengesetzt sind, wie ist zu entscheiden, wenn der Studierende mit der Bewertung durch einen oder beide Gutachter nicht einverstanden ist. All diese Fragen gehören zum Standardrepertoire Ihrer Prüfungsämter, die damit in der Regel ohne größere Probleme zurechtkommen.

Problematisch beginnt die Sache dann zu werden, wenn der Professor, der die Diplomarbeit betreut, ein besonderes Interesse an dem Ergebnis der Diplomarbeit hat, nämlich ein Interesse, das über das prüfungsmäßige Interesse hinausgeht.

Beispiel: der Professor möchte Passagen aus der Diplomarbeit in eigene Veröffentlichungen übernehmen. Oder er möchte die Ergebnisse der Diplomarbeit an einen interessierten Dritten, etwa ein Wirtschaftsunternehmen weitergeben, natürlich nicht uneigennützig, sondern gegen eine finanzielle Gegenleistung.

Dazu ist zunächst zu sagen, dass der Professor all das nicht ohne die Zustimmung des Studierenden tun darf.

Bei der Übernahme von Textpassagen in eigene Veröffentlichungen ist das klar, weil damit ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, jedenfalls dann, wenn diese Textpassage nicht als Zitat, d.h. als aus dem geistigen Werk eines Dritten stammend kenntlich gemacht wird. Es liegt dann „geistiger Diebstahl“ vor.

Nicht ganz so klar ist die Sache, wenn nicht bloß abgeschrieben, sondern die geistige Erkenntnis der Diplomarbeit durch den Professor veräußert wird. Bei dieser geistigen Erkenntnis kann es sich um eine Erfindung handeln, die in einem besonderen Verfahren patentrechtlich unter Schutz gestellt werden kann. Anders als das Urheberrecht liegt das Recht an dieser Erfindung nicht notwendig bei demjenigen, der die Diplomarbeit geschrieben hat. Denn es kann durchaus so sein, dass die entscheidende Idee von dem Professor gekommen ist, während der Diplomand diese Idee nur in einigen Versuchsreihen als realisierbar abgesichert hat. Beim Erfinderrecht gilt der Grundsatz, dass die Inspiration über der Transpiration steht. Deshalb kann es durchaus sein, dass dem Professor das Erfinderrecht zusteht. Aber: Im Hinblick auf die prüfungsrechtliche Situation darf er auch dann nicht ohne weiteres und ohne Abstimmung mit dem Diplomanden die geistige Erkenntnis für sich in Anspruch nehmen. Ich komme darauf zurück. Zunächst möchte ich diese prüfungsrechtliche Situation näher beleuchten. Denn die Besonderheit dieser Situation muss nach meinem Dafürhalten bei der Lösung der Diplomarbeitfälle eine besondere Berücksichtigung finden.

II. Die Prüfungssituation

Wie sieht diese Situation aus, in der sich der Diplomand befindet. Zum einen ist sie dadurch gekennzeichnet, dass Prüfungsarbeiten gemacht werden müssen, wenn der Diplomand zum Diplomzeugnis und damit zur Eintrittskarte in das Berufsleben kommen möchte. Weil der Diplomand das Ziel Diplomzeugnis erreichen will, liegt es nahe, dass der Professor, der ihm zu diesem Ziel verhilft, eine Gegenleistung versprechen lässt. Der Professor schlägt seinem Diplomanden also „ganz fair“ vor: „Ich verschaffe Ihnen Ihr Diplomzeugnis, und Sie verzichten auf Ihre Rechte an der Diplomarbeit, wenn solche Rechte Ihnen an der Diplomarbeit überhaupt erwachsen. Dann haben wir beide was von Ihrer Diplomarbeit.“

Ein solcher Vorschlag liegt gerade für Professoren an Fachhochschulen sehr nahe. Denn diese kommen aus der Privatwirtschaft, die ja geradezu davon lebt, dass man

sich für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen lässt. Do ut des - "ich gebe (dir), damit du gibst." Auf diesem Grundsatz funktioniert unsere Wirtschaft und deshalb bedarf es schon einer besonderen Mühe klarzumachen, dass dieser Grundsatz bei Diplomarbeiten so nicht gilt.

Denn bei der Betreuung und Bewertung von Diplomarbeiten wird ein Professor nicht als Privatperson, als Wirtschaftsteilnehmer, sondern als Hoheitsperson, als Träger öffentlicher Gewalt tätig. Deshalb muss er sich so verhalten, wie das einem Hoheitsträger gesetzlich erlaubt und vorgeschrieben ist. Für die Abnahme einer Prüfungsleistung darf er danach von dem Studierenden keine Gegenleistung verlangen, weil und soweit eine Gegenleistung in den prüfungsrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist.

Es verhält sich bei dem prüfenden Professor nicht anders als bei einem Beamten oder Angestellten auf der Baurechtsbehörde. Dieser darf für eine Baugenehmigung zwar eine Gebühr verlangen, aber nur deshalb, weil das im Gebührenrecht ausdrücklich so vorgesehen ist. Zusätzliche oder andere Gegenleistungen sind jedoch in den Gebühren- und sonstigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen - und damit auch zwingend ausgeschlossen. Das gilt für eine Sonderzahlung auf das Privatkonto des Bauamtsleiters ebenso wie für einen kleinen finanziellen Obolus zugunsten der Kaffeekasse des Baurechtsamtes. Beides ist unzulässig und beides erfüllt sogar Straftatbestände.

Nicht anders verhält es sich, wenn sich ein Professor seine ganz besondere Mühe mit dem Diplomanden von diesem finanziell abgelten lassen möchte. Ein solches Verlangen ist prüfungsrechtlich nicht zugelassen und deshalb darf der Professor von dem Diplomanden keine Überstundenvergütung verlangen, weil die Betreuung oder Bewertung der Diplomarbeit eine besondere Mühe für ihn gemacht hat.

Beispiel: Der Professor sagt, dass er bereits genügend Diplomanden betreue. Zur Annahme eines weiteren Diplomanden sei er daher nur bereit, wenn dieser entweder ihm selbst oder seine Fakultät oder der Hochschule oder dem Freundeskreis der Hochschule einen bestimmten Finanzbetrag zukommen lassen möchte. Ein solcher Vorschlag ist eindeutig unzulässig, und zwar nicht nur unzulässig, sondern sogar strafbar als Vorteilsannahme nach § 331 StGB. Für diesen Straftatbestand genügt es, dass ein Vorteil gefordert wird dafür, dass eine Diensthandlung, nämlich die Betreuung oder Bewertung einer Diplomarbeit, vorgenommen wurde oder künftig vorgenommen werden soll. Ob der Vorteil dem Professor selbst oder einem anderen zufließen soll, also der Fakultät, der Hochschule oder dem Verein der Freunde, ist unerheblich.

Übrigens: Bei den Konstanzer Fällen handelte es sich gerade um die eben beschriebene Konstellation: Einige Informatikprofessoren verlangten von ihren Diplomanden, dass diese sich gegenüber ihrer Fakultät oder gegenüber ihnen selbst erkenntlich zeigten. Die beiden Haupttäter werden ihr Professorenamt verlieren; der eine hat bereits freiwillig die Hochschule verlassen, der andere wird über kurz oder lang folgen.

Fazit insoweit: Es darf kein Vorteil verlangt oder entgegen genommen werden, wenn das in den prüfungsrechtlichen Regelungen nicht ausdrücklich zugelassen ist. Ein Grenzfall hatten wir bei den Reisekosten. Der Diplomand hat seine Arbeit nicht an der Hochschule, sondern in einem Betrieb angefertigt, der in weiterer Entfernung von der Hochschule lag. Weil das Budget für Dienstreisen begrenzt ist, wurde dem betreuenden Professor von der Hochschule keine Dienstreisegenehmigung für die Fahrt zu diesem Betrieb erteilt. Der Professor hat daher mit seinem Diplomanden vereinbart, dass ihm dieser die Reisekosten erstattet oder – in einer anderen Variante – dass der Betrieb oder der Diplomand einen bestimmten Betrag an die Hochschule bezahlt, aus dem diese dann wieder dem betreuenden Professor Dienstreisekosten erstattet. Das klingt sehr vernünftig. Denn ohne diese Absprache hätte sich der Professor ja weigern können, eine Diplomarbeit zu betreuen, die in einem Betrieb angefertigt werden soll, der über 100 km von seinem Dienstort, der Hochschule, entfernt liegt. Aber dennoch: Auch in diesem Fall liegt eindeutig eine strafbare Vorteilsannahme vor. Denn es gibt keinen gesetzlichen Anspruch gegen Private, der diese verpflichtet, das Dienstreisebudget einer Hochschule aufzufüllen.

Im Merkblatt zu Diplomarbeiten hatten wir einen Passus über die Erstattung von Dienstreisekosten. Dabei ging es um die Möglichkeit der Pauschalierung, wenn sich die genauen Kosten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln ließen. Nachdem die Straftatbestände über die Vorteilsannahme verschärft wurden, haben wir in einer Dienstbesprechung mit den Rektoren bereits im Jahr 2000 darauf hingewiesen, dass dieser Passus insgesamt nicht mehr gilt, dass die Forderung von Ersatz für Dienstreisekosten unzulässig ist.

III. Die Vorausabtretung der Rechte an der Diplomarbeit

Mit diesem Fall zu den Dienstreisekosten habe ich den Standardfall bereits verlassen. Wir sind jetzt zu den Fällen gekommen, in denen außer Diplomand, Professor und Hochschule noch ein Vierter, nämlich ein Betrieb oder ein Unternehmen beteiligt ist, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird. Bevor ich auf diese Fälle eingehe, die in der Praxis inzwischen die Regel bilden, möchte ich nochmals kurz zurück auf den Ausgangsfall

zurückkommen, in dem kein Betreib beteiligt ist, sondern nur der Diplomand, der Professor und die Hochschule.

Nehmen wir an, der Diplomand entwickelt bei seiner Diplomarbeit etwas, an dem auch der Professor oder die Hochschule ein besonderes Interesse hat. Beispielsweise sollen Diplomanden eines Gestaltungsstudiengangs ein Hochschullogo entwerfen oder der betreuende Professor möchte Auszüge der Diplomarbeit für eigene Veröffentlichungen verwenden. Dann liegt es nahe, dass bereits vor dem Beginn der Diplomarbeit mit dem Diplomanden vereinbart wird, dass dieser seine Rechte an den Ergebnissen der Diplomarbeit an den Professor oder die Hochschule abtritt. Das hat den Vorteil, dass von vornherein für Klarheit gesorgt ist. Wenn Sie aber wissen wollen, ob das zulässig ist, dann müssen Sie sich fragen, ob der betreuende Professor oder die Hochschule einen (prüfungsrechtlichen) Anspruch auf den Abtretungsgegenstand hat. Das Ergebnis ist eindeutig: Nein. Deshalb sind wir auch hier wieder eindeutig im Bereich der strafbaren Vorteilsannahme.

Ändert sich an diesem Befund etwas, wenn die Hochschule dem Diplomanden unentgeltlich teureres Arbeitsmaterial für die Entwicklung des Logos zur Verfügung stellt oder wenn der Professor dem Diplomanden einen Zeitvorteil verschafft, weil er ihn „überdeputatsmäßig“ in den überdurchschnittlich großen Kreis seiner Diplomanden aufnimmt? Auch insoweit ist die Antwort eindeutig: „Nein“. Die Hochschule kann sich möglicherweise Kosten für eine unverhältnismäßig hohe Inanspruchnahme von Arbeits- oder Labormitteln erstatten lassen, aber das nur insoweit, als das nach den Bestimmungen über die Lern- und Lehrmittelfreiheit gestattet ist. Auf keinen Fall kann sie Ersatz in der Form der Abtretung von Rechten verlangen. Denn das ist prüfungsrechtlich nicht zugelassen. Nicht anders bei dem Professor: Dieser kann die Betreuung weiterer Diplomanden ablehnen, wenn er seine Deputatsverpflichtung erfüllt hat und auch keine Möglichkeit besteht, ihn vorübergehend zu einem Überdeputat zu verpflichten. Wenn er ablehnen könnte und dann trotzdem annimmt, darf er aber diese Annahme nicht von einer Gegenleistung, einem Vorteil, abhängig machen. Wenn er das tut, macht er sich einer Vorteilsannahme nach § 331 StGB strafbar. Auch wenn es Ihnen schwer fällt, das zu glauben: es ist so!

Und nicht nur das: Wenn in der Prüfungssituation von einem Diplomanden Geld verlangt wird, dann kann das sogar über die Vorteilsannahme hinausgehen. Denn der Diplomand befindet sich in einer besonderen Situation: Für ihn geht es um die Eintrittskarte in das Berufsleben, das berufliche Sein oder Nichtsein. In dieser Situation liegt auch der strafrechtliche Erpressungsstatbestand nach § 253 StGB nahe. Einer Erpressung macht sich strafbar, wer einem anderen rechtswidrig durch Gewalt oder durch Drohung mit

einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern. Genau das wäre der Fall, wenn die Hochschule oder der Professor von einem Diplomanden Geld dafür verlangen würde, dass die Betreuung der Arbeit fortgesetzt oder die Nutzung der hochschuleigenen Laborräume weiter gestattet wird. Wenn der Diplomand in dieser Situation seine Arbeit ohne die geforderte finanzielle Leistung nicht fortsetzen könnte, wäre das für ihn ein empfindliches Übel. Deshalb ist es auch nur richtig, dass er gegenüber derartigen Forderungen auch durch das Strafrecht geschützt wird.

Ich habe mich jetzt lange beim Ausgangsfall aufgehalten. Aber ich halte das für unabdingbar notwendig. Man muss die besondere Situation des Diplomanden, des Prüfungskandidaten, richtig erfassen, um mit den Diplomarbeitfällen angemessen umgehen zu können. Man muss sich in den Diplomanden hineinversetzen können. Dann wird klar, welche Forderungen zwischen den Beteiligten gestellt werden können und welche Forderungen nicht.

Beispiel: Der Professor sagt zu einem Diplomanden, dass er zwei Arten von Diplomarbeitsthemen anbieten könne: Zum einen sog. Nullachtfünfzehn-Themen, mit denen man zwar das Diplomzeugnis, aber sonst auch nicht mehr bekommt. Zum anderen habe er hochaktuelle Themen „mit Innovationspotential“, die in einem Betrieb zu bearbeiten sind und die so gut wie immer den unmittelbaren Einstieg in den Beruf eröffnen. Die Nullachtfünfzehn-Themen seien umsonst, bei den anderen Themen müsse er aber zumindest eine vorherige Rechteübertragung auf sich selbst oder unmittelbar an den Betrieb verlangen. Das Angebot des Professors sieht auf den ersten Blick recht fair aus. Aber zumindest auf den zweiten Blick wird klar, dass hier eindeutig die Prüfungssituation ausgenutzt wird: Denn ohne sich in dieser Situation zu befinden, wäre wohl niemand bereit, für die Sonderthemen irgendeine Gegenleistung zu erbringen. Für mich ist daher klar: Mit diesem Angebot überschreitet der Professor die Schwelle zu Vorteilsannahme. Dem strafrechtlichen Verdikt kann er sich nur entziehen, wenn er die Vereinbarung über die Rechteübertragung nachträglich, d.h. nach Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit abschließt, Denn dann steht er wieder einem gleichrangigen Vertragspartner gegenüber. Vorher besteht ein eindeutiges Abhängigkeitsverhältnis. Und wer in einem solchem Abhängigkeitsverhältnis Vereinbarungen schließt, setzt sich dem ernststen Verdacht aus, dass er dieses Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt hat.

IV. Die externe Diplomarbeit als Regelfall

So, nun können wir zu den praxisrelevanten Fällen übergehen, der Anfertigung der Diplomarbeit in einem Betrieb. In diesen in der Praxis wohl überwiegenden Fällen bearbeitet der Doktorand keine von dem Professor ausgedachte, sondern eine reale Aufgabe, die sich konkret in einem bestimmten Unternehmen stellt. Der Kreis der an der Diplomarbeit Beteiligten wird also um einen Vierten erweitert, nämlich dieses Unternehmen.

Nehmen wir an, dass dieses Unternehmen von dem Diplomanden die Abtretung der an und aus der Diplomarbeit erwachsenden Rechte verlangt, dass es davon sogar die Erlaubnis abhängig macht, in dem Betrieb eine Diplomarbeit anzufertigen. Ist das rechtlich möglich?

Warum nicht? könnte man sagen. Denn das Unternehmen ist – anders als der Professor – kein Amtsträger, sondern eine Privatperson, die ohne weiteres Gegenleistungen verlangen kann. Deshalb kann ein Unternehmen mit solchen Forderungen nicht in die Gefahr geraten, den Tatbestand der Vorteilsannahme zu erfüllen.

Aber: Der Professor als Amtsträger ist, wenn eine solche Forderung erhoben wird, nicht ganz unbeteiligt. Eine Beteiligung oder sogar Mitverantwortung ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Professor von dem Unternehmen an der Verwertung der zur Abtretung verlangten Rechte beteiligt sein soll. In diesem Fall muss die Forderung des Unternehmens an den Diplomanden eindeutig auch dem Professor zugerechnet werden. Dieser macht sich daher auch in diesem Fall, dass die Abtretungsforderung von dem Unternehmen erklärt wird, der Vorteilsannahme strafbar.

Nehmen wir an, der Professor sei an der Verwertung der abgetretenen Rechte nicht, weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt. Dann liegt wohl die Problematik ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Diplomanden und dem Unternehmen. Möglicherweise kann der Diplomand gegenüber dem Unternehmen noch nachträglich gerichtlich geltend machen, dass die Rechtsübertragung wegen der Ausnutzung der besonderen Prüfungssituation unwirksam sei, etwa nach § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit. Mir ist nicht bekannt, dass ein Gericht bisher ein solches Ergebnis festgestellt hätte. Wenn es dazu käme, wäre allerdings auch der betreuende Professor nicht ganz „außen vor“. Denn ihm könnte man immer noch den Vorwurf machen, dass seine Betreuung mangelhaft gewesen ist, wenn er seinen Diplomanden in einen derart sittenwidrigen Vertrag hat gehen lassen.

Um es kurz zu machen: Von einer vorherigen Rechtsübertragung halte ich nichts. Ihr haftet immer der Verdacht an, dass die Prüfungssituation ausgenutzt wurde. Vertretbar wird eine solche vorherige Rechtsübertragung erst dann, wenn sie an eine angemessen prozentuale Beteiligung des Diplomanden an der Verwertung der Rechte geknüpft ist. Dann liegt eine Vertragsgestaltung vor, die unserem neuen Rahmenvertrag über die Verwertung der Erfinderrechte mit der Steinbeisstiftung entspricht. Wenn dagegen ein bestimmter, eher niedrig angesetzter Festbetrag gewährt wird, spricht alles dafür, dass eine Übervorteilung gegeben ist. Dem sollte der Diplomand weder von dem betreuenden Professor noch der Hochschule nicht ausgesetzt werden. Mit Unternehmen, die mit den Diplomanden solche Verträge abschließen, sollte die Kooperation beendet werden. Das macht auch Eindruck auf die betreffenden Unternehmen, wenn sich zumindest alle Fachhochschulen dieser Empfehlung anschließen. Sie, meine Damen und Herren, stimmen sich über Ihr Verhältnis zu kooperierenden Unternehmen auch in Besprechungen wie den heutigen ab. In Ihrer Hand liegt es daher, dass von den Diplomanden keine unausgewogenen Vertragsabschlüsse verlangt werden.

V. Arbeitsrechtliche Aspekte (§ 42 des Arbeitnehmererfindergesetzes)

Wenn das Unternehmen mit dem Diplomanden für die Dauer der Anfertigung der Diplomarbeit ein Beschäftigungsverhältnis vereinbart, dann bedarf es an sich keiner Vereinbarung über die Übertragung der Rechte an der Diplomarbeit. Denn dann gilt das Arbeitnehmererfindungsgesetz, freilich nur dann, wenn der Vertrag tatsächlich so gestaltet ist, dass damit eine Arbeitnehmereigenschaft begründet wird. Das wird allerdings - bereits im Hinblick auf die Höhe der Vergütung und der Einordnung in den Betrieb - nur in den seltensten Fällen zu bejahen sein. Deshalb verlangen die Unternehmen zusätzliche Abtretungsvereinbarungen. Die üblichen Praktikantenvergütungen reichen für die Anwendung des § 42 Arbeitnehmererfindergesetz nicht aus.

Übrigens nur ganz am Rande, aber dennoch zur Klarstellung halte ich den Hinweis erforderlich, dass bei externen Diplomarbeiten zwar der Diplomand eine Vergütung erhalten kann, auf keinen Fall aber der betreuende Professor. Wenn sich dieser auch von dem Unternehmen vergüten lässt, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, lässt er sich die Betreuungsleistung, für die er seine Besoldung erhält, auch von dritter Seite entgelten. Das ist ein glasklarer Fall von Vorteilsannahme nach § 331 StGB.

VI. Diplomarbeiten im Rahmen von Drittmittelprojekten

Ausgehend von den Fallgestaltungen bei sog. externen Diplomarbeiten müssen auch die Fälle beurteilt werden, in denen der Diplomand in ein Drittmittelprojekt der Hochschule eingebunden ist. Selbst wenn der Diplomand für die Mitarbeit in diesem Drittmittelprojekt von der Hochschule vergütet wird, halte ich § 42 Arbeitnehmererfindergesetz für nicht anwendbar. Über die Übertragung von Erfinderrechten müssen also besondere Vereinbarungen getroffen werden, wenn diese Rechte von der Hochschule gegenüber dem Auftraggeber des Drittmittelprojekts verwertet werden sollen. Und für diese Sondervereinbarungen muss die besondere Prüfungssituation des Diplomanden berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass erst nach Abschluss der Diplomarbeit eine Vereinbarung abgeschlossen werden kann. Die Hochschule müsste also das Risiko tragen, dass der Diplomand dann zu einer Rechteübertragung nicht mehr bereit ist. Allerdings kann sich die Hochschule gegenüber dem Auftraggeber auf ein solches Risiko nicht einlassen mit dem Ergebnis, dass Diplomanden in Drittmittelprojekten grundsätzlich nicht einsetzbar wären.

Dieses Ergebnis ist sicherlich recht unerfreulich. Es gibt aber auch Auswege. Ich sehe sie darin, dass zwischen der Hochschule und dem im Drittmittelprojekt beschäftigten Diplomanden der gleiche Vertrag geschlossen wird wie in den Fällen der externen Diplomarbeit zwischen Unternehmen und Diplomand. Dem Diplomanden muss also für die Vorausabtretung der Rechte eine angemessene prozentuale Beteiligung an dem Verwertungserlös gewährt werden. Und eine solche Vorausabtretung muss von der Hochschulleitung mit dem Diplomanden abgeschlossen werden. Denn der Hochschule wachsen nach der Neufassung des § 42 Arbeitnehmererfindergesetzes die Rechte zu, die bisher nach dem „Professorenprivileg“ unmittelbar bei dem Professor entstanden waren. Der betreuende Professor, der das Drittmittelprojekt leitet, kann derartige Verträge mit dem Diplomanden nicht abschließen, weil in seiner Person keine Erfinderrechte mehr entstehen. Selbstverständlich kann der Professor von der Hochschulleitung zum Vertragsschluss ermächtigt werden, d.h. zum Abschluss eines von der Hochschulleitung vorgegebenen Vertrages mit dem Diplomanden, in dem die prozentuale Beteiligung an den Verwertungserlösen enthalten ist. Ohne diese Ermächtigung handelt der Professor vollmachtlos. Der Vertrag mit dem Diplomanden ist unwirksam und je nach dem konkreten Vertragsinhalt setzt sich der Professor dem Verdacht einer Vorteilsannahme oder sogar einer Erpressung aus.

Drittmittelprojekte sind also ein Sonderfall. Bei ihnen ist die Hochschule auf die Rechtsabtretung im Voraus angewiesen, weil eben nur unter dieser Voraussetzung eine Auftragsforschung stattfindet und Drittmittel gewährt werden. Weil das Verlangen von Vor-

ausabtretungen heikel ist, kann man die Auffassung vertreten, dass Diplomarbeiten und sonstige Prüfungsarbeiten in Drittmittelprojekten nichts verloren haben. Man kann aber auch versuchen, durch eine besondere Vertragsgestaltung den bei Vorausabtretungen stets vorhandenen Schein zu entkräften, dass die besondere Prüfungssituation des Diplomanden ausgenutzt wurde. Das ist m.E. wiederum nur durch eine Vertragsgestaltung zu erreichen, bei der dem Diplomanden eine prozentuale Beteiligung an den Verwertungserlösen zugestanden wird. Ein solcher Vertrag sollte auch nur durch die Hochschulleitung selbst abgeschlossen werden, um den das Drittmittelprojekt leitenden Professor vor dem Verdacht zu schützen, dass er Eigeninteressen verfolgt.

Soweit meine Rechtsauffassung zur externen Diplomarbeit und zur Diplomarbeit im Drittmittelprojekt. Für Sie als Leiterin oder Leiter der Hochschulverwaltung heißt das, dass Sie Ihren Professorinnen und Professoren Vertragsmuster an die Hand geben müssen, in denen die Vorausabtretung von Rechten an der Diplomarbeit mit der Gegenleistung einer prozentualen Beteiligung an den Verwertungserlösen vorgesehen ist. Als Vertragsmuster kann Ihnen dabei die mit Steinbeis abgeschlossene Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 42 Arbeitnehmererfindergesetzes dienen. Mit diesen Hinweisen möchte ich es bewenden lassen. Mir muss es an dieser Stelle genügen, das Problembewusstsein zu vermitteln. Über die Details muss man sich dann in einem anderen Kreis austauschen.

VII. Geheimhaltungsvereinbarungen

Ich möchte damit noch die Geheimhaltungsvereinbarungen ansprechen, die von den Unternehmen ebenfalls bei der Anfertigung von Diplomarbeiten verlangt werden.

Ich habe durchaus Verständnis dafür, dass ein Unternehmen es unterbinden möchte, dass Geschäftsgeheimnisse durch die Veröffentlichung in einer Diplomarbeit eventuellen Wettbewerbern bekannt werden. Ich meine aber, dass die Unternehmen mit den verlangten Geheimhaltungsvereinbarungen zum Teil weit über das Ziel hinausschießen.

Wenn grundsätzlich alles und alles für immer an der Diplomarbeit "geheimhaltungsbedürftig" ist, stellt sich nämlich zunächst die - vom Prüfungsausschuss zu entscheidende - Frage, ob das Thema für eine Diplomarbeit überhaupt geeignet ist und an einen Diplomanden ausgegeben werden kann. Denn von derart "geheimen" Diplomarbeiten haben wir nichts, sie bringen vor allem die Lehre an den Fachhochschulen nicht voran. Geheime Diplomarbeiten können daher an sich vom Prüfungsausschuss nur aus-

nahmsweise zugelassen werden. Was nützen uns Professoren, die durch geheime Diplomarbeiten ihr Praxiswissen erweitern, aber dieses Wissen nicht an ihre Studierenden weitergeben dürfen? Und was nützt es dem Studierenden, wenn er eine geheime Diplomarbeit hat, die er bei Bewerbungen nicht vorlegen darf? Denn dass er gerade von dem Betrieb eingestellt wird, bei dem er seine Diplomarbeit angefertigt hat, kommt zwar öfter vor; aber verlassen kann sich der Diplomand darauf nicht.

Meines Erachtens ist daher zu unterscheiden:

- Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen der Anfertigung der Diplomarbeit zur Kenntnis des Diplomanden gelangt sind, muss dieser selbstverständlich geheim halten, z.B. besondere Produktionsmethoden, besondere Betriebsabläufe etc., aber auch Kalkulationen, Marktstrategien etc. Wenn das Unternehmen ein wirtschaftliches Interesse daran hat, dass diese Tatsachen nicht nach außen an Wettbewerber gelangen, dann ist das von dem Diplomanden geheim zu halten; das Unternehmen kann von dem Diplomanden dazu auch eine entsprechende schriftliche Versicherung verlangen.
- Soweit es sich um die eigenen Arbeitsergebnisse des Diplomanden handelt, ist die Vereinbarung über die Übertragung der Rechte an der Diplomarbeit einschlägig. Die Geheimhaltungsverpflichtung muss hier zeitlich begrenzt sein, d.h. 9 Monate oder auch ein Jahr, nämlich so lange, wie das Unternehmen benötigt, um die abgetretenen Rechte schützen zu lassen. Sind die Rechte patentrechtlich geschützt, besteht kein Grund mehr für eine weitere Geheimhaltung.

Viele Unternehmen verlangen jedoch eine viel längere oder sogar dauerhafte Geheimhaltung. Die Rechte sollen nämlich oft gar nicht wirtschaftlich genutzt und verwertet werden, sondern in den Unternehmen in Schubladen verschwinden, damit niemand an diese Ergebnisse herankommt.

Für solche Praktiken habe ich kein Verständnis. Davon hat der Diplomand nichts, weil seine prozentuale Beteiligung an den Verwertungserlösen wertlos bleibt, wenn keine Verwertung stattfindet. Nur für die Schubladen von Wirtschaftsunternehmen zu arbeiten, macht aber auch sonst wenig Sinn, auch nicht für die Hochschule, die aus solchen Diplomarbeiten wegen der Geheimhaltungsverpflichtung keinen Nutzen zumindest für die Lehre ziehen kann.

Von derart weitgehenden Geheimhaltungsverpflichtungen sollte daher Abstand genommen werden. Auch dabei ist es wichtig, dass sich alle Hochschulen darauf verständigen.

Abschließend noch ein Wort zu der Frage, wer eine solche Vereinbarung abschließen kann und wer ist daraus gebunden ist. Das ist zum einen der Diplomand und zum anderen die Hochschulleitung. Wenn der betreuende Professor sich einer Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft, so gilt diese allein für ihn persönlich. Denn er hat keine Befugnis, die Hochschule zu vertreten. Auch der Dekan hat keine Vertretungsbefugnis für die Hochschule. Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn die Hochschule solche Vertretungen in der Vergangenheit stets geduldet hat. Denn dann gelten die Grundsätze über die Duldungs- oder Anscheinsvollmacht. Dann muss sich die Hochschule und die Hochschulleitung die von dem einzelnen Professor geschlossenen Vertrag zurechnen lassen.

Für wen können Schadensersatzpflichten erwachsen? Wieder nur für die Vertragspartner der Vereinbarungen, nämlich für den Diplomanden und die Hochschulleitung, wenn diese den Vertrag selbst abgeschlossen oder von dem betreuenden Professor - ausnahmsweise - wirksam verpflichtet wurde. Allerdings: die Schadensersatzpflichten dürften in der Praxis kaum eine reale Gefahr bilden. Denn das Unternehmen müsste in einem Prozess offen legen, weshalb ihm durch die Weitergabe von Informationen ein Schaden entstanden ist. Das ist nicht nur tatsächlich sehr schwierig, sondern beinhaltet zudem die Gefahr, dass weitere Geschäftsinterna in der Öffentlichkeit bekannt werden.

Auch die Angst vor einer Strafbarkeit wegen Geheimnisverrats nach §§ 203, 204 StGB ist m.E. unbegründet. Denn diese Vorschriften gelten nur für besondere Personengruppen, denen der Diplomand ganz sicher nicht angehört. Der Professor ist zwar Amtsträger und als solcher in § 203 StGB genannt. Kenntnis über Betriebsgeheimnisse erlangt er bei der Betreuung von Diplomarbeiten aber nicht aufgrund der besonderen Amtsträgereigenschaft, die ihm den Zugang zu Geheimnissen verschafft, sondern durch freiwillige Offenbarung durch das Unternehmen. In solchen Fällen ist § 203 m.E. nicht anwendbar.

Ich möchte an dieser Stelle mein Referat beenden. Alle Fragen konnte ich nicht ansprechen, dafür kann die Zeit nicht reichen. Aber ich habe mich gefreut, Ihnen vielleicht einige Problempunkte dieses heiklen Themas näher bringen zu dürfen. Und ich freue mich auf die weitere Diskussion mit Ihnen.

Vielen Dank!